

# „Vorsorge“



NOTARIAT  
STEINWENDER  
& ALBRECHT

Patientenverfügung,  
Vorsorgevollmacht, Testament,  
Übergabe/Schenkung

MAG. MONIKA STEINWENDER  
ÖFFENTLICHE NOTARIN  
MAG. ROBERT ALBRECHT  
ÖFFENTLICHER NOTAR

# Geschäftsfähigkeit volljähriger Personen

- Fähigkeit, durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln Rechte und Pflichten zu begründen
  - im weiteren Sinne auch „Handlungsfähigkeit in persönlichen Angelegenheiten“ zB Einwilligung in Heilbehandlung
- Grundregel: jeder geistig gesunde, volljährige Mensch ist zur Gänze geschäftsfähig
- fehlt jedoch bei körperlich oder geistig Beeinträchtigten
  - hier: Vertretung des Geschäftsunfähigen notwendig!

***...nahestehende Person***

***oder fremder Erwachsenenvertreter?***

# **Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Erwachsenenschutzrecht**

# Patientenverfügung

- Patientenverfügungsgesetz – PatVG-Novelle 2019
- Ablehnung bestimmter Behandlungsformen möglich  
konkrete Formulierung wichtig
- Verbindliche Patientenverfügung
  - Errichtet von einer rechtskundigen Person (Notar, RA, Patientenvertretern, Erwachsenenenschutzvereinen);
  - Auf 8 Jahre begrenzt verbindlich, dann kann sie erneuert werden
- Patientenverfügungsregister: aktuell rund 26.300 Registrierungen
- KEINE rechtliche Vertretung

# Das neue Erwachsenenschutzrecht

- Neu ab 01.07.2018:
  - Sachwalter werden zu Erwachsenenvertretern
  - Im Mittelpunkt steht die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für Betroffene
  - 4 Säulen / für jeden das passende Modell:
    - **1. Vorsorgevollmacht** (wie bisher)
    - **2. Gewählte Erwachsenenvertretung** (neu)
    - **3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung** (bisher Vertretung durch nächste Angehörige)
    - **4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung** (bisher Sachwalterschaft)
  - Zeitliche Befristung (Überprüfung der Notwendigkeit einer Vertretung und Anpassung an die jeweilige Lebenssituation)

## Die vier Säulen:

- 1. Vorsorgevollmacht:
  - Gerichtliche Kontrolle sehr eingeschränkt/keine
  - Zeitlich unbefristet
- 2. Gewählte Erwachsenenvertretung:
  - Gerichtliche Kontrolle eingeschränkt
  - Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall (Freunde, Familie)
  - Eingeschränkte Handlungsfähigkeit genügt
  - Zeitlich unbefristet
- 3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung:
  - Gerichtliche Kontrolle
  - Mehr Befugnisse als bisherige Angehörigenvertretung
  - Größerer Personenkreis (etwa Neffen, Nichten)
  - Widerspruchsrecht der Betroffenen
  - Zeitlich befristet auf 3 Jahre
- 4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung:
  - Gerichtliche Kontrolle
  - Bestimmter Wirkungskreis - nicht für sämtliche Angelegenheiten
  - Zeitlich befristet auf 3 Jahre
  - Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten

# Die Vorsorgevollmacht

- Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie:
  - wer in Ihrem Namen handeln und für Sie
  - Entscheidungen treffen darf und soll,
  - wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.
- Vorteile einer Vorsorgevollmacht
  - Sie bestimmen die Person Ihres Vertrauens selbst
  - Sie bestimmen rechtzeitig, wer für Sie Entscheidungen treffen soll und darf
  - Jederzeitiger Widerruf rechtlich sichergestellt

# Die gewählte Erwachsenenvertretung

- Eine gewählte Erwachsenenvertretung kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch von einer nicht mehr voll handlungsfähigen Person bestimmt werden.
- Voraussetzung: Tragweite der Bevollmächtigung wird in Grundzügen verstanden.
- Eintragung im ÖZVV, gilt unbefristet.

# Die gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Die reformierte bisherige Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger
- Tritt nicht wie bisher kraft des Gesetzes ein, sondern muss im ÖZVV eingetragen werden.
- Weitergehende Befugnisse für Angehörige, unterliegt aber auch gerichtlicher Kontrolle.
- Muß nach 3 Jahren erneuert werden.

# Die gerichtliche Erwachsenenvertretung

- ersetzt die bisherige Sachwalterschaft
- Befugnisse sollen aber deutlicher als nach geltendem Recht auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt sein: gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen
- Die Wirkungskdauer einer solchen Vertretung endet mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung
- Die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin soll so wie nach bisherigem Recht nur das letzte Mittel sein, die Alternativen dazu werden daher weiter ausgebaut
- unterliegt kompletten gerichtlichen Kontrolle

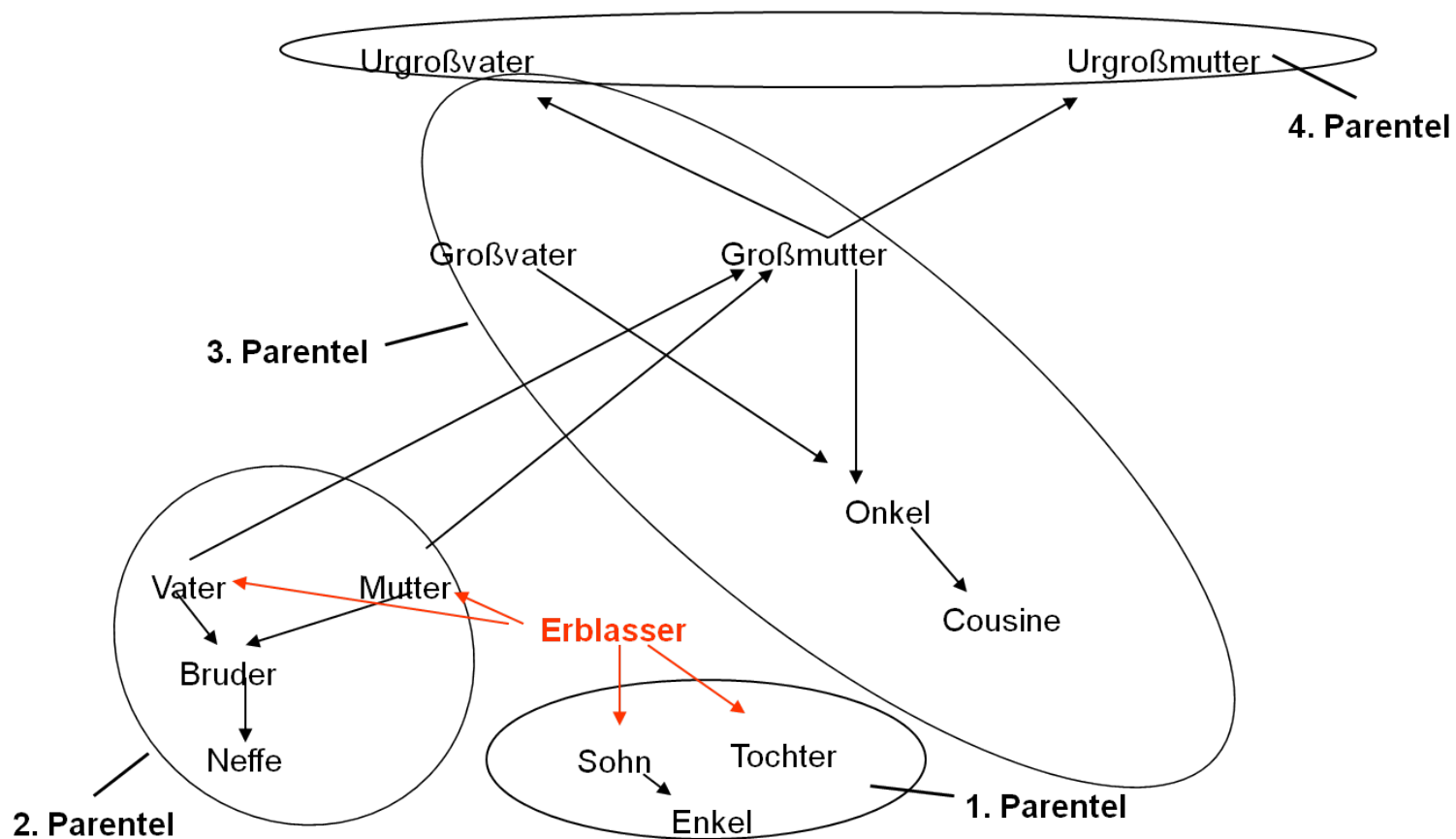
# Vorteile einer Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

- Gerichte stellen in kurzer Zeit fest, ob eine Vorsorgevollmacht besteht
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung kann unterbleiben
- Das spart Zeit, Kosten und unnötige Wege
- Gewissheit, dass Ihr Wille im Vorsorgefall bekannt und gültig ist
- Über 122.000 Registrierungen im ÖZVV

# Warum ist das Erbrecht wichtig?

- Ist mein Partner abgesichert?
- Ist die Pflege meines Partners abgesichert?
- Kommt mein Vermögen in die richtigen Hände?
- Werden meine Kinder um das Erbe streiten?

# Gesetzliche Erbfolge: nach Parentel-System



# Gesetzliche Erbfolge

- Ehegatte mit Kindern: erhält  $\frac{1}{3}$  (nicht alles!)
- Kinder: teilen sich  $\frac{2}{3}$  nach Köpfen,  
Repräsentation bei Tod eines Kindes (Enkel)
- Ehegatte ohne Kinder:  
 $\frac{2}{3}$  für Ehegatte  
 $\frac{1}{3}$  für Eltern, sonst  
neu: Ehegatte als gesetzlicher Erbe zum  
gesamten Nachlass, auch wenn Geschwister  
vorhanden (sofern Eltern verstorben);

Die gesetzliche Erbfolge führt zu einer Erbenmehrheit und Aufteilung des Nachlasses, wenn die Erben keine Einigung erzielen!

# Testamentsrecht

## Errichtung eines Testaments

- stellt einen Eingriff in das gesetzliche Erbrecht dar
- löst Pflichtteilsrecht aus!

## Was ist der Pflichtteil?

- Das Pflichtteilsrecht sorgt dafür, dass bestimmte Personen auf keinen Fall leer ausgehen.
  - Geldanspruch gegen den Erben/die Erbin
  - Kein Anspruch auf bestimmte Gegenstände oder Sachen (zB Unternehmen, Liegenschaft etc.)

# Wie mache ich ein Testament?



# Testament

- Schriftlich:
  - eigenhändig
  - fremdhändig mit 3 geeigneten Zeugen
  - protokollarisch durch NotarIn oder vor Gericht
- Mündlich:
  - nur bei drohender unmittelbarer Gefahr mit 2 Zeugen,
  - nur 3 Monate gültig
- Verwahrung im Notariat und Registrierung im ZTR  
(Zentrales Testamentsregister)

# Testament

Wann kann ich ein Testament errichten?

- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ausnahme für 14 bis 18-Jährige: durch NotarIn oder vor Gericht

Kann ich das Testament widerrufen?

- Ja, jederzeit
- bei vorhandener Geschäftsfähigkeit
- durch vernichten, durchstreichen, Widerrufserklärung oder
- durch Errichtung eines neues Testamentes

# Pflichtteilsrecht

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

- Kinder (Enkelkinder bei Repräsentation)
- Ehepartner/eingetragene Partner
- NEU Eltern seit 2017 nicht mehr

Wie hoch ist der Pflichtteil?

- $\frac{1}{2}$  des Erbteiles für Nachkommen und Ehepartner/eingetr. Partner

# Schenkung / Übergabe

## Unterschied

- Schenkung = ohne Gegenleistung
- Übergabe = mit Gegenleistungen

# Übergabe

- An wen wird übergeben
- Abfindung der weichenenden Erben
- Belastungs- und Veräußerungsverbot
- Wohnungsrecht (Umfang, Kostentragung, Mitbenützungsrechte)
- Eventuell Betreuungsrechte

# Schenkung/ Übergabe

## ■ Vorteil

- Vermögensübertragung unter Lebenden (aktuelle steuerliche Rechtslage)
- Regelungen erfolgen „unter Aufsicht“ des Übergebers
- Regelung mit den weichenden Erben (Pflichtteilsverzicht)

## ■ Nachteil

- Keine Verfügbarkeit mehr über den Vermögenswert
- Einseitig nicht abänderbar

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**NOTARIAT  
STEINWENDER  
& ALBRECHT**

Mozartplatz 4

5020 Salzburg

Tel. 0662/842020

[office@notar-in-salzburg.at](mailto:office@notar-in-salzburg.at)

[www.notar-in-salzburg.at](http://www.notar-in-salzburg.at)

**Die erste Rechtsauskunft ist kostenlos**



Öffentlicher Notar  
Mag. Robert Albrecht



Öffentliche Notarin  
Mag. Monika Steinwender